

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.925/0001-V/5/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR PRIV.DOZ. DR. MARCUS KLAMERT  
HERR DR. RONALD BRESICH LL.M. (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • MARCUS.KLAMERT@BKA.GV.AT  
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202862  
+43 1 53115-202543  
IHR ZEICHEN • BMJ-Z7.012M/0010-I 2/2015

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG) erlassen wird und das Verbraucherkreditgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist von vier Wochen wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### ***Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern [Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG]):***

#### Zu § 8 Abs. 10:

Nach den Erläuterungen bezieht sich diese Bestimmung insbesondere auf Kreditverträge, die zunächst ohne hypothekarische Besicherung geplant waren, dann aber doch hypothekarisch besichert werden sollen. Im Gesetzestext ist allein von Kreditverträgen, die nicht für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem bestehenden oder geplanten Superädifikat bestimmt sind, die Rede. Auf eine allfällige hypothekarische Besicherung der Kreditverträge wird nicht ausdrücklich Bezug genommen. Im Hinblick auf die Regelung des Geltungsbereichs des Gesetzes (§ 1) ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung für Kreditverträge, die entweder an einer Liegenschaft oder an einem Superädifikat besichert werden, gilt. Dies dürfte auch der Richtlinienbestimmung, die laut den Erläuterungen durch diese Regelung umgesetzt werden soll, entsprechen, in der ausdrücklich auf Verbraucherkreditverträge, die durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit oder durch ein Recht an Wohnimmobilien besichert sind und nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Rechts an Wohnimmobilien bestimmt sind, gilt. Allerdings scheint insoweit ein Widerspruch zu den Erläuterungen zu bestehen, der überprüft werden sollte.

#### Zu § 9 Abs. 4:

Unklar scheint, ob es sich dabei um eine allgemeingültige oder einzelfallbezogene Festlegung handelt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

#### Zu § 13 Abs. 1:

Die Bestimmung sieht im ersten Satz vor, dass der Verbraucher sowohl im Fall, dass er seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblatts abgibt, als auch im Fall, dass er seine Vertragserklärung abgibt, ohne ein

ESIS-Merkblatt erhalten zu haben, ein Rücktrittsrecht innerhalb von zwei Werktagen ab Abgabe der Vertragserklärung hat. Im dritten Satz ist geregelt, dass die Rücktrittsfrist nicht zu laufen beginnt, bevor der Verbraucher das ESIS-Merkblatt (einschließlich der Belehrung über das Rücktrittsrecht) erhalten hat. Sofern geregelt sein soll, dass die Rücktrittsfrist im ersten Fall ab Abgabe der Vertragserklärung, im zweiten Fall jedoch erst ab Erhalt des ESIS-Merkblatts zu laufen beginnt, sollte überprüft werden, ob dies klarer formuliert werden könnte.

#### Zu § 20 Abs. 6:

Aus der Bestimmung ergibt sich nicht klar, worin „etwaige herangezogene Annahmen“ (die jedoch klar angegeben werden müssen) bestehen könnten. In diesem Zusammenhang erscheint auch unklar, was unter „vernünftigen“ bzw. unter Annahmen, die „zu rechtfertigen“ sein müssen, zu verstehen ist. Diese Formulierungen sollten daher – zumindest durch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen – konkretisiert werden.

#### Zu § 23 Abs. 3:

Unklar erscheint, welche Personen als „Familienangehörige“ oder „nahe Verwandte“ anzusehen sind. Dies sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden.

#### Zu § 31 Abs. 2:

Die Formulierung, dass auf Kreditverträge und Kreditierungen, die vor dem 21. März 2016 geschlossen bzw. gewährt wurden, die bisherigen Bestimmungen weiter angewendet werden, ist unpräzise. Es sollte (auch im Gesetzestext) klargestellt werden, welche „bisherigen Bestimmungen“ weiter anzuwenden sind.

#### Zu § 32:

Es ist nicht ersichtlich, warum die Verwaltungsstrafbestimmung vom Bundeskanzler vollzogen werden soll. Dazu wäre wohl vielmehr der für Fragen des Konsumentenschutzes zuständige Bundesminister berufen.

## Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

### Vorbemerkungen:

In den Erläuterungen wird dargelegt, dass zum Teil – etwa im Kontext mit Wohnimmobilien – auch Regelungen getroffen werden, die über die umzusetzende Richtlinie hinausgehen. Sofern damit Datenverwendungen verbunden sind, die nicht aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben vorzunehmen sind, sollten diese detaillierter erläutert werden und die Verhältnismäßigkeit (bzw. Notwendigkeit) dieser Datenverwendungen dargelegt werden.

### Zu § 2:

In Anbetracht der schwer verständlichen Definition des Begriffes „Dauerhafter Datenträger“ in § 2 Abs. 14 sollte in den Erläuterung näher beschrieben werden, welche Arten von Datenträgern unter diese Definition fallen können.

### Zu den §§ 9 bis 11:

a.) Eine datenschutzrechtliche Regelung sollte neben Anlass und Zweck der Verwendung, Auftraggeber, Betroffenen, allfälligen Übermittlungsempfängern und Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Datenverwendung insbesondere auch die Kategorien der zu verwendenden Datenarten enthalten (vgl. Rundschreiben vom 14.5.2008, GZ BKA-810.016/0001-V/3/2007, Pkt. 4.1. iVm Pkt. 3.3.). Die gegenwärtige Formulierung „anhand notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen“ erscheint diesbezüglich zu unbestimmt und sollte anhand von Datenkategorien näher spezifiziert werden. Eine solche nähere Determinierung könnte im Rahmen der Festlegung der Abfragemöglichkeit oder aber im Rahmen der Festlegung der zulässigerweise zu verarbeitenden Datenkategorien bei den betreffenden Datenbanken erfolgen.

Es sollte auch genauer dargelegt werden, aus welchen „einschlägigen internen oder externen Quellen“ die Daten ermittelt werden und welche Daten bei der „in angemessener Weise“ vorzunehmenden Überprüfung nach § 9 Abs. 2 verwendet werden bzw. welche Unterlagen davon umfasst sein können. Allgemein sollten auch die in § 9 Abs. 1 angeführten „Faktoren, die für die Prüfung der Aussichten relevant sind“ – zumindest beispielhaft – erläutert werden.

Im Übrigen sollte in § 9 Abs. 6 näher dargelegt werden, wann eine „deutliche“ Erhöhung des Gesamtkreditbetrags vorliegt.

b.) Fraglich erscheint im Zusammenhang mit der Prüfung der Kreditwürdigkeit nach § 9 (sowie in weiterer Folge auch nach § 10), wie lange die ermittelten Daten – insbesondere im Fall der Ablehnung eines Kreditantrages – aufzubewahren sind und wer unter welchen Voraussetzungen in diese Daten allenfalls Einsicht nehmen kann.

Unklar erscheint auch, wie die Information des Kreditgebers nach § 10 Abs. 4 konkret ausgestaltet wird. Ein bloßer Hinweis darauf, dass diese im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG vorzunehmen ist, erscheint diesbezüglich zu allgemein. Der verpflichtende Inhalt der Information nach § 10 Abs. 4 sollte daher näher festgelegt werden.

c.) Im Zusammenhang mit der Einsicht in Datenbanken wird auf die die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ BKA-810.049/0006-V/3/2009, vom 2. Oktober 2009, zum Entwurf eines Verbraucherkreditgesetzes (VbKrG) und eines Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetzes (DKRÄG) hingewiesen:

„[...] Es sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, welche Datenbanken zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern herangezogen werden können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dabei von zentraler Bedeutung, dass die erfassten Datenbanken grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Qualitätsstandards genügen. [...]

Darüber hinausgehende Datenbanken von Kreditauskunfteien unterliegen keinen datenschutzrechtlichen Sonderbestimmungen; für sie finden die allgemeinen Regeln des DSG 2000 sowie die – aus datenschutzrechtlicher Sicht – nur rudimentären Vorgaben des § 152 GewO (Kreditauskunfteien) Anwendung. Wie zahlreiche Beschwerden der DSK im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Erteilung von Bonitätsauskünften belegen, bestünde in diesem Bereich jedoch eindeutiger regulatorischer Handlungsbedarf, um verpflichtende Qualitätsstandards zu etablieren (vgl. z.B. § 151 GewO für Direktmarketingunternehmen). Dies umso mehr, sollte nunmehr eine Abfrage solcher Datenbanken im Zusammenhang mit der Kreditvergabe verpflichtend vorgeschrieben werden.“

Die zitierten Anmerkungen werden sinngemäß auch im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf aufrechterhalten. Insbesondere sollte näher geregelt werden, welche konkreten Datenbanken von § 11 erfasst werden. Weiters sollte – wie auch bereits in der zitierten Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Entwurf des § 7 VbKrG angemerkt wurde – überlegt werden, „gewisse grundsätzliche datenschutzrechtliche Mindestanforderungen“ für die abzufragenden Datenbanken festzuschreiben. Datenbanken dürften in diesem Sinne nur dann für Zwecke des HIKrG herangezogen werden, wenn sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen betreffend Zweckbindung, Datenrichtigkeit und -aktualität, Löschung und Richtigstellung, Erteilung von Kreditauskünften (nur an Empfänger mit überwiegenden berechtigten Interessen) und Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den Betroffenen erfüllen.

d.) Hinsichtlich des Ausschlusses des „Löschungsanspruchs“ in § 11 Abs. 3 für alle in den Informationsverbundsystemen erfassten Verträge erscheint fraglich, ob es sich bei der vorgeschlagenen Änderung – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – tatsächlich bloß um eine „Klarstellung“ handelt oder es aber – im Vergleich zur geltenden Fassung des § 7 Abs. 5 VKrG, welcher als Vorbild für § 11 Abs. 3 fungiert – zu einer Ausweitung des Ausschlusses des Widerspruchsrechts kommt. Allgemein wird deshalb angemerkt, dass der Ausschluss des Widerspruchsrechts zur Erreichung des Zwecks jedenfalls erforderlich sein und das gelindeste Mittel darstellen muss, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, zu genügen.

#### Zu § 14:

Hinsichtlich der in § 14 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen durch Kreditvermittler sollte näher dargelegt werden, wie lang und unter welchen Voraussetzungen die Kreditvermittler die ermittelten Daten – sowie insbesondere auch die darauf aufbauende Bewertung – aufbewahren dürfen.

#### Zu § 25:

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des „Benannten Vertreters“ gemäß § 25 sollte dargelegt werden, ob es sich hierbei um einen Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) des Kreditvermittlers handelt.

## ***Zu Artikel 2 (Änderung des Verbrauchercreditgesetzes):***

### Datenschutzrechtliche Anmerkung:

#### Zu Z 2 (§ 7 Abs. 5):

Im Hinblick auf die vorgesehene Ergänzung des § 7 Abs. 5 dahingehend, dass sich der Ausschluss des Lösungsanspruchs auf alle in den Informationsverbundsystemen erfassten Verträge bezieht, wird auf die Anmerkungen zum vorgeschlagenen § 11 Abs. 3 HIKrG verwiesen.

## **II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### ***Allgemeines:***

Es wäre zu überdenken, alle im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Legaldefinitionen in § 2 aufzunehmen (siehe etwa § 23 Abs. 1).

Es sollten einheitlich Gedankenstriche statt Bindestrichen oder sonstigen Trennlinien verwendet werden (siehe zB § 2 Abs. 9 HIKrG, Erläuterungen zu § 31).

Im Sinn der LRL 131 wären andere Rechtsvorschriften mit der Fundstelle ihrer Stammfassung zu zitieren und dabei klarzustellen, ob das Zitat die jeweils geltende Fassung betrifft.

## ***Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern [Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG]):***

### Vorbemerkung:

Im Gesetzestext wird sowohl auf „Verbraucher“ als auch auf „Kreditnehmer“ Bezug genommen. Soweit auch in jenen Bestimmungen, die bereits abgeschlossene Kreditverträge betreffen, von „Verbrauchern“ anstatt von „Kreditnehmern“ die Rede ist, sollte dies im Sinne der Klarheit überprüft werden. Dies gilt zum Beispiel für die Bestimmungen der §§ 18 und 19 über die Kündigung von Kreditverträgen sowie für § 20, in dem zudem in Abs. 1 von Kreditnehmern, in Abs. 6 jedoch von Verbrauchern gesprochen wird, und für § 21.

Zu § 2 Abs. 15:

Die Anmerkung in eckiger Klammer sollte aus dem Gesetzestext gestrichen bzw. – soweit erforderlich – in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 10 Abs. 4:

Die verwiesene Richtlinie 95/46/EG sollte mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zitiert werden (s. EU-Addendum zu den LRL 1990, Pkte. 53 bis 58).

Zu § 12 Abs. 4:

Die Formatierung der Z 4 sollte angepasst werden.

Zu § 14 Abs. 1:

Der Verweis müsste „§ 2 Abs. 5“ lauten.

Zu § 14 Abs. 4:

In Z 5 sollte es „zur Verfügung zu stellen“ heißen.

***Zu Artikel 2 (Änderung des Verbrauchercreditgesetzes):***Zu Z 5 (§ 29):

Es sollte „treten mit 21. März 2015 in Kraft“ lauten (vgl. Pkt. 39 LRL). Zudem sollte am Ende des Satzes das Anführungszeichen angefügt werden.

***Zu Anhang I***

In der Überschrift zu Punkt I. sollte es „Grundgleichung zur Darstellung ...“ heißen.

**III. Zu den Materialien*****Allgemeines:***

Richtlinien sollten unter Angabe der Fundstelle zitiert werden (siehe Rz 53 ff EU-Addendum).

Die Abstände zwischen den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen sollten überprüft werden (etwa vor § 24 HIKrG).



**Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Im dritten Absatz der Problemanalyse sollte es heißen „und vor allem Ergänzungen des Europäische Parlaments“.

**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Zu § 9 Abs. 3 HIKrG:

„Erwägungsgrund“ sollte nicht mit „EG“ abgekürzt, sondern ausgeschrieben werden.


Zu § 22 HIKrG:

Es sollte (wie auch in der Gesetzesbestimmung) „Indizes“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Oktober 2015  
 Für den Bundesminister für  
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
 HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	BT828+/qfSa6tA5+2DEP4qjRuiaCsl1CY3CXWMIYc28M0DvucMdlQVwpBkXS2IVz8U9 b5RhZpy1BoHqJSm0/64+l68OnpCG5w7RqxQi1utuJ9z7xgzhyM2B7QDU4BW+YmMoISK jCtBlMQhfsK8JyyQZtW9jjNcAEC+PgpJ5pMLI8MryQ00K+LKZE1WhB0SoP1391Igx83 AlikcRhNmBHK+ac2iwF9GYJ73eaDrFkhoQavjUY3eAw8bcEeZp8ygHj0MDzzPO2dXfy X9UHnWQcpGogcuC6vOV/4yff/R7crFSQgXKanPIT9JOW4S+PH5MYxKYqkhTOmC0Mnw OqS0VRQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-02T09:10:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	